

Die Schulordnung regelt den Schulbetrieb der Schule Aristau. Sie soll mithelfen, das Zusammenleben aller Beteiligten im gleichen Haus zu erleichtern und möglichst konfliktfrei zu gestalten.

## 1. Allgemeines

Alle Schülerinnen und Schüler der Schule Aristau unterstehen der Schulordnung und haben den Weisungen der Lehrpersonen, der Schulleitung und den Anordnungen des Hauswartes Folge zu leisten.

Wir pflegen untereinander einen freundlichen Umgangston, grüssen und helfen einander.

## 2. Kommunikation

Die Kommunikation zwischen Eltern, Lehrpersonen und der Schulleitung erfolgt ausschliesslich über Klapp. Ausnahmsweise auch in Papierform, sofern eine Rückmeldung seitens der Eltern erforderlich ist.

## 3. Absenzen und Urlaube

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler krankheitshalber oder aufgrund besonderer Umstände dem Unterricht fernbleiben muss, ist die Lehrperson *via Klapp-Absenz* zu informieren. Arzttermine sind nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit anzusetzen.

### Quartalshalbtage

- Pro Schuljahr können maximal vier Quartalshalbtage bezogen werden.
- Die Quartalshalbtage können innerhalb eines Schuljahres kumuliert werden (zwei Tage pro Schuljahr).
- Sie müssen der Klassenlehrperson mittels Formular Quartalshalbtage innert folgenden Fristen mitgeteilt werden:
  - Bei Bezug von einem Quartalshalbtage mindestens zwei Tage im Voraus
  - Bei einer Kumulation von Quartalshalbtagen mindestens 2 Wochen im Voraus. (Abwesenheitsmeldung per Klapp oder Formular „Quartalshalbtage“ siehe Homepage Schule Aristau unter Download).

### Sperrtag

- Gesamte letzte Schulwoche vor den Sommerferien
- Prüfungstage Check P3 (3. Klasse 1. Quartal)
- Prüfungstage Check P5 (5. Klasse 3. Quartal)

### Urlaubsgesuche

Für ausserordentliche Situationen können zusätzliche Freitage bewilligt werden. Die Gesuche sind schriftlich, mit Begründung und mindestens sechs Wochen vor Antritt an die Schulleitung zu richten. Während der Volksschulzeit in Aristau (Kindergarten und Primarschule) wird in der Regel ein längerer Urlaub bewilligt.

Die Eltern sind für das Vermitteln der verpassten Lerninhalte ihrer Kinder verantwortlich. Bei Promotionsproblemen kann die Urlaubsgewährung nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden.

## 4. Absenzen von Lehrpersonen

- Die Lehrpersonen informieren die Eltern rechtzeitig über geplante Absenzen und bei Krankheit so rasch wie möglich.
- Bei unvorhergesehenen Absenzen der Lehrpersonen (Notfälle) werden die Schülerinnen und Schüler in jedem Fall für den Rest des Halbtages in der Schule betreut. Gleichzeitig wird eine Elterninformation mit dem weiteren Vorgehen verschickt.
- Bei Ausfall des Unterrichts infolge Krankheit der Lehrperson, werden Schülerinnen und Schüler, welche ab dem zweiten Halbtage nicht zu Hause betreut werden können, in der Schule beaufsichtigt.

## 5. Schulweg

- Für Kinder ist der Weg zur Schule ein besonderes Erlebnis. Sie machen dabei wichtige soziale Erfahrungen. Daher sollten sie diesen Weg möglichst selbständig zurücklegen.
- Sicherheit für alle Kinder ist der Lehrerschaft und der Schulleitung ein grosses Anliegen. Schülerinnen und Schüler sollen erst ab der dritten Klasse mit dem Velo zur Schule kommen, „Helme auf! Kluge Köpfe schützen sich“.
- Schülerinnen und Schüler, die oberhalb der Kantonsstrasse wohnen, benutzen den Velo-stander beim Schulhausplatz, die Zufahrt erfolgt über die Güterstrasse.
- Schülerinnen und Schüler, die unterhalb der Kantonsstrasse wohnen, benutzen den Velo-stander beim alten Kindergartenparkplatz.
- Fahrten über das Kirchen- und Friedhofareal sind nicht erlaubt. Die Velos müssen absolut verkehrstauglich sein. (Regelmässige Polizeikontrolle)
- Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.

## 6. Schulbeginn, Pausen

- Das Schulhaus wird erst beim ersten Gongzeichen betreten.
- Die grossen Pausen verbringen die Schülerinnen und Schüler draussen.
- Die Pausenaufsicht wird täglich durch die Lehrerschaft durchgeführt.
- Das Schulhausareal darf während der Schulzeit nur mit Bewilligung der Lehrpersonen verlassen werden.

## 7. Schulhaus, Mobiliar / Turnhalle

- Das Schulgebäude und deren Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. Kinder haben zum Schulmobiliar und zu den Lehrmitteln Sorge zu tragen. Mutwillige Beschädigungen an Einrichtungen und Lehrmitteln werden auf Kosten der Eltern instand gestellt oder ersetzt.
- In den Gängen und in den Zimmern wird nicht gerannt und man verhält sich leise.
- Die Kinder tragen in den Unterrichtsräumen Hausschuhe.
- Im Schulhaus ist Ordnung zu halten. Turnsäcke, Schulsäcke, Finken, Jacken und Schirme gehören an den dafür bestimmten Ort.

- Gefundene Gegenstände (Kleidung) werden in die Fundgrube (Eingang Schulhaus) deponiert. Wertgegenstände werden im Lehrerzimmer abgegeben und aufbewahrt. Die Fundgegenstände werden nach Ablauf eines Quartals entsorgt.
- Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Körbe oder Kübel zu werfen.
- In den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten.
- Kickboards, Rollerblades und Ähnliches müssen an den vorgesehenen Stellen abgestellt werden.
- In der Turnhalle sind zur Schonung des Bodens keine Schuhe mit dunklen Sohlen erlaubt.

## 8. Schulareal

- Es gilt ein absolutes Fahrverbot für Velos und Mopeds auf der ganzen Anlage.
- Die Schulstrasse ist für Motorfahrzeuge gesperrt (ausgenommen Lehrpersonen und Zubringerdienst).
- Schülertransporte zum Kindergarten- und Schulhaus sind nicht erlaubt. Für die Schulstrasse gilt ein Fahrverbot.
- Das Rauchen und der Konsum von Alkohol ist auf dem ganzen Schulareal verboten.
- Im Winter ist das Schneeballwerfen nur auf dem oberen Pausenplatz erlaubt.
- Für Rollerblades, Rollbretter und Kickboards ist der Asphaltplatz vorgesehen.

## 9. Umgang mit elektronischen Medien

- Elektronische Geräte (Handy, Konsolen, Boxen, etc.) bleiben zuhause.
- Smartwatches dürfen während der Unterrichtszeit und im Schulhaus nur als Uhr verwendet werden und müssen auf lautlos gestellt werden.
- Mit spezieller Erlaubnis der Lehrperson oder der Eltern können elektronische Geräte mitgeführt werden, diese sind auf dem ganzen Schulareal und in den Schulhäusern ausgeschaltet und somit weder hör- noch sichtbar.
- Diese Regelung gilt während den Schulzeiten von 7.30 Uhr – 16:15 Uhr.
- Bei Verstössen werden die entsprechenden Geräte oder Uhren eingezogen und am Ende des Schulhalbtages wieder ausgehändigt. (vgl. §12, Absatz 3 der Verordnung SAR 421.313)

## 10. Versicherung

Arzt- und Heilungskosten von Unfällen während der Schulzeit und auf dem Schulweg sind über die persönliche Krankenkasse der Schulkinder versichert. Die Schule verfügt über keine Unfallversicherung für die Kinder.

Wir danken für eine gute Zusammenarbeit.



# SCHULORDNUNG

✂-----Abgabe an die Lehrperson-----

**Wir haben diese Schulordnung gemeinsam besprochen:**

Datum: \_\_\_\_\_

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Eltern: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Kindes: \_\_\_\_\_